

L 19 R 987/08 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 6 R 593/07

Datum

23.11.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 987/08 ER

Datum

10.02.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Aussetzung der Vollstreckung bei übereinstimmender Interessenlage

Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 23.09.2008 wird vorläufig ausgesetzt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Nachdem die Beklagte den ihr durch eine Vollstreckung aus dem Urteil des

Sozialgerichts Würzburg (SG) entstehenden Nachteil zwar nicht glaubhaft dargelegt, der Kläger aber selbst die ernsthafte Möglichkeit, überzahlte Leistungen ggfs. nicht zurückzahlen zu können, bestätigt und kein Interesse an der vorläufigen Vollstreckung hat, war dem Willen der Beteiligten im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), er kann jederzeit aufgehoben werden ([§ 199 Abs.2 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-06-09